



2022.04446

P.P. CH-1951
Sion

A

Poste CH SA

Herr Bundesrat
Ueli Maurer
Eidg. Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern



Referenzen PS
Datum 26. Oktober 2022

Vernehmlassungsverfahren betreffend die Verordnung des Bundesrats über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 17. August 2022, mit dem Sie uns die Verordnung des Bundesrats über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV) zur Vernehmlassung unterbreiten. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns gerne wie folgt.

1. Ausgangslage

Es geht um Rechtssicherheit für die betroffenen Firmen und die Sicherheit der Schweiz, dass kein Steuersubstrat abfließt. Zwar ist die Schweiz weder politisch noch juristisch verpflichtet, diese Regeln zu übernehmen. Tut sie es nicht, werden die Steuern aber wohl in andere Staaten abfließen.

Die schrittweise Vorgehensweise bzw. thematische Zweiteilung der Verordnungsbestimmungen in einen materiellen und einen eher formellen Teil erachten wir als zielführend, insbesondere, weil der Rahmen für die Umsetzung auf Stufe der OECD/G20 noch nicht vorliegt. Die mit dem Verordnungsentwurf umzusetzenden Schwerpunkte, die Anwendbarkeit der Mustervorschriften gemäss den OECD/G20 Vorgaben und die föderale Umsetzung in der Schweiz, erscheinen uns als richtig. Wir unterstützen dabei die inhaltliche Übernahme der Mustervorschriften ins nationale Recht mittels Rechtsverweis. Damit ist grossmögliche Kohärenz mit den internationalen Bestimmungen gewährleistet.

Entscheidend ist auch, dass das schweizerische Regelwerk mit den Mustervorschriften der OECD/G20 übereinstimmt. Andernfalls droht eine doppelte Besteuerung im In- und Ausland.

2. Vorgeschlagene Bestimmungen

In Bezug auf die vorgeschlagenen Bestimmungen verweisen wir auf die Stellungnahme der Schweizerischen Steuerkonferenz SSK mit den Detailkommentaren zu ausgewählten Artikeln.

Wir weisen insbesondere darauf hin, dass die ausformulierten und erforderlichen Verordnungsbestimmungen nicht in allen Punkten mit den Mustervorschriften übereinstimmen und allenfalls unvollständig sind.

Der Anwendungsbereich von Artikel 4 und 6 suggeriert beispielsweise, dass Gewinne von Geschäftseinheiten einer Unternehmensgruppe, die einen jährlichen Umsatz von 750 Millionen Euro erreicht, erfasst werden. Gemäss Artikel 1.1.1. der Mustervorschriften ist jedoch der sogenannte "Zwei-aus-Vier-Jahrestest" betreffend Umsatzschwelle massgebend. Gleichzeitig ist fraglich, ob sämtliche, in den Mustervorschriften enthaltene Sachverhaltskonstellationen erfasst werden. Wir regen daher an, den Wortlaut auf Präzision und Vollständigkeit zu überprüfen bzw. so weit als möglich mit entsprechenden Verweisen auf die Mustervorschriften zu arbeiten.

Die Verankerung des Verursacherprinzips bei der Verteilung der nationalen Ergänzungssteuer wird explizit befürwortet (Artikel 8). Die vorgeschlagene Lösung der Zurechnung der schweizerischen Ergänzungssteuer auf die einzelnen Geschäftseinheiten einer Unternehmensgruppe erscheint sachgerecht. Die eigentliche Berechnungsmethodik ist nach dem Wortlaut ohne das konkrete Zahlenbeispiel, das auf Seite 11 ff. des erläuternden Berichts dargestellt wird, allerdings schwer verständlich. Der Wortlaut dieser Bestimmung sollte daher überarbeitet werden. Der vorgeschlagene Verteilschlüssel im interkantonalen Verhältnis ist pragmatisch und praktikabel. Die Umsetzung muss mit möglichst geringem und zumutbarem Aufwand für die vollziehenden Steuerbehörden und die betroffenen Unternehmungen erfolgen.

Eine angemessene Berücksichtigung einer allfällig verzögerten Umsetzung in anderen Ländern bei der Inkraftsetzung begrüssen wir. Zudem wird im Interesse der Standortattraktivität angeregt, den weiteren internationalen Entwicklungen im Bereich der Mindestbesteuerung - insbesondere in den USA sowie der EU bei der finalen Ausgestaltung der Vorlage angemessenen Rechnung zu tragen. Es liegt des Weiteren im Interesse der Schweiz, dass die Einführung von unilateralen Aussensteuerrechtsbestimmungen (z.B. CFC-Rules) im Ausland nicht die Erhebung der Ergänzungssteuer in der Schweiz unterläuft.

3. Verteilung der zusätzlichen Einnahmen aus der Ergänzungssteuer

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Lösung ist in der Herbstsession vom Ständerat bestätigt worden. Demnach sollen die Mehreinnahmen zu drei Vierteln den betroffenen Kantonen zufließen, damit diese u.a. Massnahmen zur Erhaltung ihrer Standortattraktivität ergreifen können. Der Bund erhalte dann den restlichen Viertel der zu erwartenden Mehreinnahmen. Der Bundesrat sah ursprünglich vor, die ganzen Mehreinnahmen den Kantonen zu belassen.

Aus unserer Sicht profitieren mit diesem Vorschlag zunächst hauptsächlich die ressourcenstarken Kantone, wo besonders viele Grosskonzerne angesiedelt sind. Mit dem Geld, so die Idee, können die Kantone ihre Attraktivität als Firmenstandort fördern. Die übrigen Kantone würden dann indirekt – über den Finanzausgleich – einen Teil von diesen Mehreinnahmen bekommen.

Wie gross die Auswirkungen mittel- und langfristig auf den nationalen Finanzausgleich sein werden, ist bisher nicht bekannt. Wir können uns mit dem angedachten Anteil von 75 Prozent für die betroffenen Kantone dann einverstanden erklären, wenn sichergestellt werden kann, dass die ressourcenschwächeren Kantone nicht als Verlierer dieses Verteilschlüssels und des ganzen Projekts dastehen werden.

4. Inkrafttreten

Der Bundesrat geht von einem Inkrafttreten per 1. Januar 2024 aus. Sollte sich die Umsetzung in anderen Ländern jedoch verzögern, wird der Bundesrat die Inkraftsetzung der Verordnung erneut prüfen. Entsprechend wird das Datum des Inkrafttretens im Verordnungsentwurf noch offengelassen, was uns sinnvoll erscheint.

Die Diskussionen darüber wofür die Mehreinnahmen - auf Bundes- und auf Kantonsebene - verwendet werden sollen (z. B. Standortförderung) müssen bald in Angriff genommen werden und nicht erst im Zeitpunkt der Ablösung der Verordnung durch ein ordentliches Gesetz (frühestens 2026).

Ganz allgemein können wir dem geplanten Vorgehen und der vorgeschlagenen Verordnung vor dem Hintergrund der Entwicklungen im internationalen Steuerrecht und der Wahrung der Interessen der Schweiz zustimmen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Staatsrates


Der Präsident



Roberto Schmidt



Der Staatskanzler



Philipp Spörri

Kopie an vernehmlassungen@estv.admin.ch